

# D I E N S T B L A T T

## D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2019	ausgegeben zu Saarbrücken, 13. Mai 2019	Nr. 24
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 1

- Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Romanistik (Spanisch), das Hauptfach Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch) und das Nebenfach Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch sowie Spanisch mit Schwerpunkt Lateinamerika) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 17. Januar 2019..... 290

Studienordnung für das erweiterte Hauptfach Romanistik (Spanisch), das Hauptfach Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch) und das Nebenfach Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch sowie Spanisch mit Schwerpunkt Lateinamerika) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 17. Januar 2019..... 292

## **Anlage 1**

- **Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Romanistik (Spanisch), das Hauptfach Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch) und das Nebenfach Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch sowie Spanisch mit Schwerpunkt Lateinamerika) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang**

**Vom 17. Januar 2019**

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), als Anlage 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. Nr. 39, S. 354), geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018, Nr. 9, S. 54), folgende fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Romanistik (Spanisch), das Hauptfach Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch) und das Nebenfach Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch sowie Spanisch mit Schwerpunkt Lateinamerika) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

### **§ 29 Grundsätze**

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem erweiterten Hauptfach Romanistik (Spanisch), dem Hauptfach Romanistik (Französisch, Italienisch oder Spanisch) den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des erweiterten Hauptfaches Romanistik, des Hauptfaches Romanistik sowie des Nebenfaches Romanistik fällt in die Zuständigkeit des Bachelor-/Master-Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät.

### **§ 30 Struktur des Studiums und Studienaufwand**

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 Credit Points (CP). Davon entfallen

bei Wahl von Romanistik als erweitertes Hauptfach:

- auf das erweiterte Bachelor-Hauptfach 107 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP
- auf die Bachelor-Arbeit im erweiterten Hauptfach 10 CP

bei Wahl von Romanistik als Hauptfach:

- auf das Hauptfach 83 CP
- auf das Nebenfach 63 CP
- auf das Ergänzungsfach 24 CP
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP

(2) Wird in Kombination mit dem Hauptfach Romanistik ein Nebenfach Romanistik gewählt, muss die romanische Sprache des Nebenfachs eine andere als die bereits im Hauptfach

gewählt sein.

Bei Wahl des Hauptfaches Romanistik – Französisch kann das Studienfach Französische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation nicht als Nebenfach gewählt werden. Wird ein Ergänzungsfach aus dem Bereich „Sprachkompetenz“ (Italienisch, Spanisch) gewählt, muss die gewählte Sprache des Ergänzungsfachs eine andere als die im Haupt- und/oder Nebenfach sein.

(3) Bei der Teilnahme am Doppelabschlussprogramm Bachelor+ Sevilla im Rahmen des Studiums der Romanistik (Spanisch) als erweitertes Hauptfach kann als Nebenfach nur Romanistik – Italienisch oder Germanistik gewählt werden.

### **§ 31**

#### **Art und Umfang der Prüfungsleistungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Übungsaufgaben, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte, Portfolios oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

### **§ 32**

#### **Prüfungssprache**

Die Prüfungssprache ist in allen Modulen in der Regel die Unterrichtssprache. Davon abweichend können in allen Modulelementen Teile der Prüfungen sowohl in deutscher Sprache als auch in der jeweiligen Zielsprache stattfinden.

### **§ 33**

#### **Bachelor-Arbeit**

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im erweiterten Hauptfach und im Hauptfach Romanistik des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

### **§ 34**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 3. Mai 2019



Der Universitätspräsident  
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)